

Pflegestellenwesen in Norderstedt

Gesetzliche Grundlagen

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses im Rahmen von Hilfe zur Erziehung erfolgt nach den §§ 27 ff. SGB VIII und soll sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten.

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung kann auch durch Vermittlung in eine andere Familie (Pflegefamilie) nach § 33 SGB VIII erfüllt werden. Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, dieses Recht sicher zu stellen.

Pflegestellenarten

Vollzeitpflege

ist abzugrenzen von der Teilzeitpflege als Hilfe zur Erziehung nur tagsüber mit Verbleib in der Herkunftsfamilie (§ 32 Satz 2) u. von der Kindertagespflege, die z. B. wegen der besonderen Arbeitszeiten der Eltern auch nachts od. am Wochenende stattfinden kann (§ 43). Für eine Vollzeitpflege kommen solche Kinder od. Jugendlichen in Betracht, die od. deren Eltern über familienstützende Hilfen nicht mehr erreicht werden können, u. deshalb der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie bedürfen. Vollzeitpflege umfasst zwei Ausprägungen: die zeitlich befristete Erziehungshilfe od. die auf Dauer angelegte Lebensform.

Vollzeitpflege umfasst Unterkunft, Betreuung u. Erziehung eines Kindes über Tag u. Nacht in einer anderen Familie. Vollzeitpflege ist kein homogener Begriff. Er umfasst eine Vielfalt unterschiedlichster Hilfestellungen von der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in familiären Notsituationen bis zur adoptionsähnlichen Dauerpflege. Dazu gehört beispielsweise auch die sog. Wochenpflege, d.h. Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie mit regelmäßigen Wochenendbesuchen in der Herkunftsfamilie; vgl. Wiesner § 33 SGB VIII, Anm. 20, 22. Adoptionspflege hingegen ist keine Vollzeitpflege nach § 33, sondern dient als Probezeit der Vorbereitung für die Annahme als Kind, § 1744 BGB.

Kurzzeitpflege

kann als Unterform der Vollzeitpflege verstanden werden. Wiesner spricht von einer Pflegeunterbringung von unter einem Jahr. Diese so definierten Kurzzeitpflegen (kürzer als 1 Jahr) machen etwa 32 % der Vollzeitpflegefälle aus (Jugendhilfestatistik 2004).

§ 33 sieht Vollzeitpflege auch als zeitlich befristete Erziehungshilfe an. Durch Beratung u. Hilfe sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert werden, so dass das Kind dorthin zurückkehren kann. Die Pflegerichtlinie des Kreises Segeberg beschreibt Kurzzeitpflegekinder als Kinder, die auf absehbare Zeit (zeitlich befristet, vorübergehend) in Familien vermittelt werden.

Unter Kurzzeitpflege können auch Fälle nach § 20 Abs. 2 (Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen) erfasst werden, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Versorgung des Kindes im Haushalt der Eltern nicht geleistet werden kann. Dies kommt ins. bei allein erziehenden Elternteilen in Betracht. Die in der Praxis am häufigsten vorkommende Gründe für eine Kurzzeitpflege sind Krankheit, Kur- od. Therapieaufenthalt des betreuenden Elternteils od. dessen Tod.

Sonderpflege

Kinder mit besonderem Erziehungsbedarf und Jugendliche, die in Sonderpflege vermittelt werden, sind solche, die mit ihren Entwicklungsdefiziten, ihren Behinderungsformen, ihrer gestörten Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und ihren Verhaltensauffälligkeiten psychisch und emotional bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind und von daher einen

materiellen Mehrbedarf begründen. Das gleiche gilt für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung als nicht familienfähig eingeschätzt wurden und deswegen vorübergehend in einer Einrichtung untergebracht wurden. Ferner ist davon auszugehen, dass die psychisch- emotionale Belastungsfähigkeit der Pflegepersonen massiv herausgefordert wird und sie gegenüber den Defiziten und Auffälligkeiten eine weit überdurchschnittliche Akzeptanz benötigen.

Bereitschaftspflege

stellt eine besondere Form der Pflege im Rahmen des § 42 SGB VIII dar. Es handelt sich um eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme (= Unterbringung bei einer geeigneten Person, § 42 Abs. 1 Satz 2). Sie wurde als Alternative zu den sog. Jugendschutzstellen (= Unterbringung in einer Einrichtung nach § 42 Abs. 1 Satz 2) entwickelt.

Bereitschaftspflege kommt bei bestimmten Fallgestaltungen in Betracht (Selbstmelder, Kindeswohlgefährdung, ausländische unbegleitete Minderjährige). Es handelt sich um „ungeplant“ auftretende Situationen, die sozialpädagogische Schutzmaßnahmen in einer akuten Krisen – od. Gefahrenlage erfordern.

Die Inobhutnahme ist nach der gesetzlichen Konzeption eine vorläufige u. damit zeitliche befristete Schutzmaßnahme. Die Vorgabe einer generellen zeitlichen Befristung der Inobhutnahme ist wegen der unterschiedlichen Fallgestaltungen u. der unterschiedlichen Verläufe nicht möglich. In der Praxis gibt es eine erhebliche Streuung bei der Dauer dieser Maßnahme. Dies hängt (auch) damit zusammen, wie schnell das Jugendamt die Personensorgeberechtigten erreichen u. zur Mitwirkung bewegen kann, ob das Familiengericht angerufen u. dessen Entscheidung abgewartet werden muss, welche Anschlusshilfen geeignet u. notwendig sind u. zur Verfügung stehen usw. Die Inobhutnahme ist nicht ausschließlich nur als Notversorgung zu verstehen, sondern auch als „Clearing-Stelle“ zu begreifen. Es soll keine Betreuungslücke entstehen. - Das Kind soll nur zur Abklärung seiner Zukunftsperspektiven in der Bereitschaftspflege untergebracht werden u. deshalb befristet bis zur Klärung dieser Frage dort verbleiben.

Anforderungen an Pflegeeltern

Pflegestellen, die Kinder und/oder Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege nehmen wollen, müssen entsprechend geeignet sein. Die Eignung wird in einem eigenständigen Verfahren grundsätzlich vor der Vermittlung festgestellt. Sie soll die individuellen Lebensbedingungen, die besonderen Stärken und Einschränkungen und die Wünsche der Pflegepersonen berücksichtigen. Eine mögliche Berufstätigkeit des betreuenden Pflegeeltern teils ist abhängig vom Alter und Erziehungsbedarf des Kindes. Die Pflegeeltern sollen die Bereitschaft haben, bei möglichen Erziehungsschwierigkeiten eigene Ansprüche zu berichtigen, Hilfsangebote anzunehmen, mit anderen Fachdiensten zusammen zu arbeiten und die Bedeutung der Herkunftsfamilie des Kindes in ihrer Arbeit angemessen berücksichtigen. Die individuellen Lebensbedingungen, die Stärken und Einschränkungen und die Wünsche der Pflegepersonen sind zu berücksichtigen. Außerdem ist der spezielle Erziehungsbedarf des zu vermittelnden Kindes zu berücksichtigen. Den Vermittlungsbemühungen müssen die Verfahrensschritte im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII voraus gegangen sein.

In Sonderpflegestellen muss gewährleistet sein, dass der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung nach dem SGB VIII in besonderer Weise erfüllt wird. Es soll hier in der Regel nur ein Elternteil berufstätig sein. Der/die für die Betreuung allein Verantwortliche muss über eine pädagogische oder vergleichbare Ausbildung verfügen. Diese kann in begründeten Ausnahmen ersetzt werden durch

- langjährig erworbene praktische, pädagogische Erfahrungen
- die Bewährung als Pflegeperson oder

- den Nachweis einer entsprechenden Mitarbeit und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Jugendämter, freien Wohlfahrtsverbände oder anerkannter Fortbildungsinstitute.

Die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen ist bei Ausfall der Pflegepersonen jederzeit zu gewährleisten.

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt hat alle personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, um geeignete Pflegefamilien zu ermitteln. Die Grundsätze der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern ist der § 36 Abs. 1 SGB VIII einzubeziehen.

Das Jugendamt stellt Fachkräfte für die Aufgabe der Betreuung von Pflegestellen zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören vor allem die Auswahl der Pflegefamilien, das Zusammenführen von Pflegeeltern mit den Kindern und/oder Jugendlichen, die Beratung und Betreuung der Pflegefamilien und die Aufstellung und Durchsetzung der Hilfepläne nach § 36 SGB VIII.

Die Vermittlung von Pflegeeltern wird von den Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Pflegestellenwesen vorbereitet und durchgeführt. Die Vermittlung kann auch zu Pflegepersonen außerhalb des Stadtgebietes erfolgen. Eine kooperative Zusammenarbeit mit dem jeweils örtlich zuständigen Jugendamt ist anzustreben.

Weitere Aufgaben des Fachdienstes Pflegestellenwesen sind:

- Begleitung von Umgangskontakten
- gerichtliche Stellungnahmen sowie Teilnahme an Gerichtsverfahren in Angelegenheiten des Familiengerichts und Ergehensberichte für Vormundschaftsgerichte
- Stellungnahmen zu Anträgen der Pflegepersonen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beratung und Begleitung bei Verhaltensauffälligkeiten, Problemen mit Herkunftsfamilien (z. B. schwierige Besuchskontakte, mangelnde Kooperation zwischen Pflegeeltern und Eltern) sowie Problemen in Schule oder Ausbildung
- Unterstützung und Begleitung bei Erstkontakten zu Eltern oder Geschwistern
- Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 86 Abs. 6